

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Commissionen müssen die Schul-Zeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Commissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§ 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schul-Atteste (§ 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Commission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erfordernten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Commissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Clausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse, bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum